

Weiter Festsetzungen

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes.
Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Mindesthöhe der Baugrundstücke bei offener Bauweise 500 qm
- Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestöcken ist nicht gestattet.
- Dachdeckungen aus ungefärbten Asbestzementplatten sind unzulässig, schiefergrau gefärbtes Material ist zugelassen. Wellblech als Bauelement ist nicht zulässig.

Schweinfurt, DEZ. 1969

*x Für Dachgauben bereits
Abfreierungen erteilt (ab 38°)*
Heinrich
10.01.70 R.

ERNST LEUBNER Architekt
Schweinfurt, Ernst-Herrmann-Str. 17
Tel.: 2 30 78

WALMDACH 25°-35°
GEÄNDERT 30.12.71

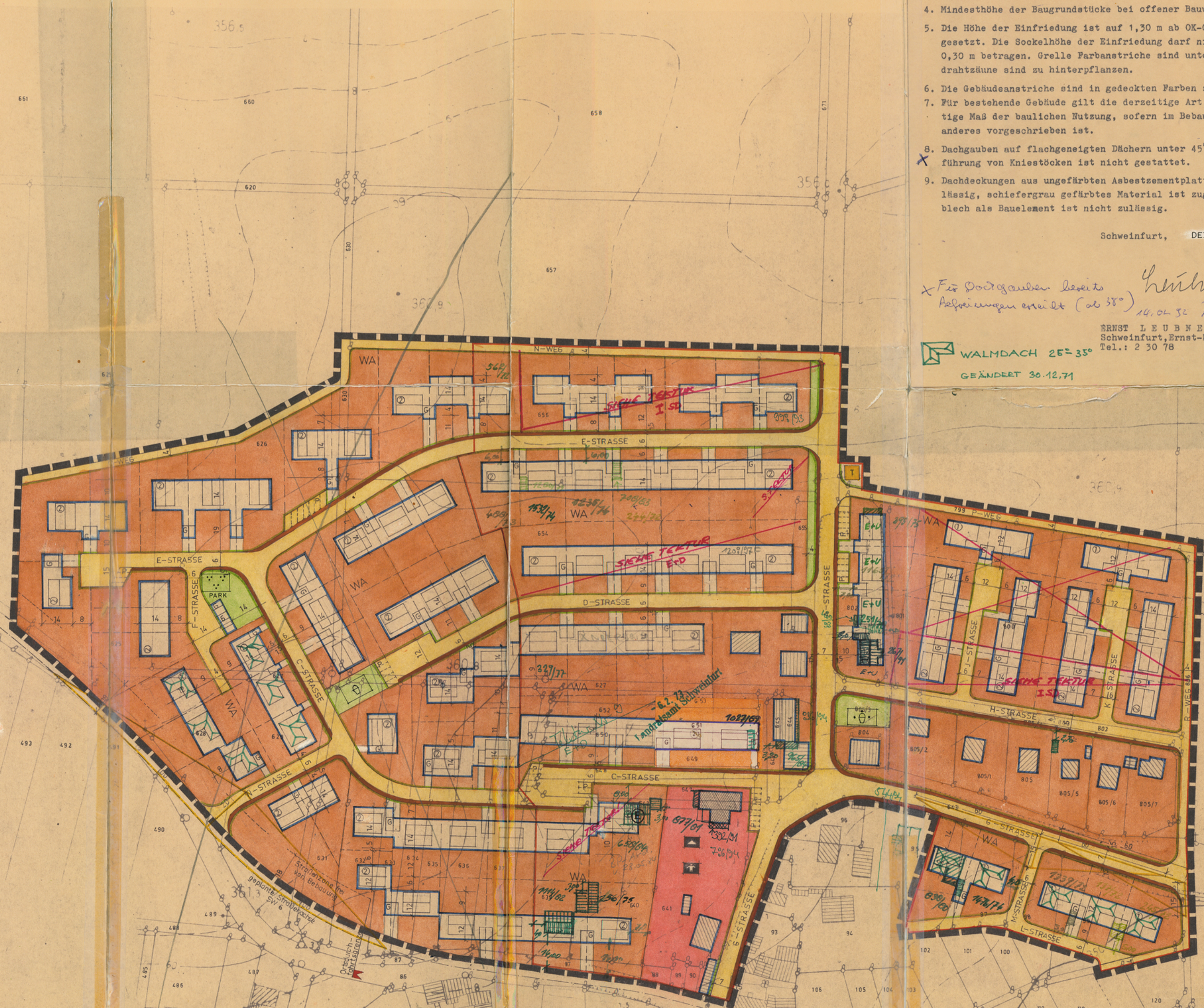
Zeichenerklärung

A. für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- geplante Verkehrsfläche
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z.B. Schule)
- Öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielplatz)
- private Freifläche
- Flächen für Garagen zulässige Höhe bis 2,75 m
Pultdach bis 10°
- Flächen für Parkplätze
- zulässig Erdgeschoss mit flachem Dach bis 10° Dachneigung
- zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 20°-30°
- Breite der Straßen - Wege
- Versorgungsfläche (Trafo)

B. für die Hinweise

- bestehende Verkehrsfläche
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Grundstücksteilung
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 1. Bauabschnitt
- Schule
- Kindergarten
- Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind.



EBERTSHAUSEN

Lkr. Schweinfurt
BEBAUUNGSPLAN

M = 1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allg. Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... öffentlich aus-
gelegt.
Ebertshausen, den ... 1970
Heinrich
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... gem. § 10 BBauG am ... als Satzung beschlo-
sen.
Ebertshausen, den ... 1970
Heinrich
(Bürgermeister)

Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit
Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt
vom ... Nr. II/2-1375
Schweinfurt, 26. Juni 1970
Landratsamt
i.A.
(Beck) Übergabeunterzeichnet

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG
vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung und Auslegung ist am ...
bekanntgemacht. Damit ist der Plan gem. § 12
BBauG am ... rechtsverbindlich geworden.
Ebertshausen, den ... 1970
Heinrich
(Bürgermeister)